

Satzung für die Stiftung Aufwind – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen –

Vom 8. März 2002

(KABl. 2002 S. 87)

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
§ 2	Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
§ 3	Stiftungsvermögen
§ 4	Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen
§ 5	Zweckgebundene Zuwendungen
§ 6	Rechtsstellung der Begünstigten
§ 7	Stiftungsrat
§ 8	Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
§ 9	Rechtliche Stellung des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen
§ 10	Anpassung an veränderte Verhältnisse
§ 11	Auflösung der Stiftung
§ 12	Vermögensanfall bei Auflösung
§ 13	Inkrafttreten

¹Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen hat durch Beschluss vom 8. März 2002 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. ²Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

³Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

⁴Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) ¹Die Stiftung trägt den Namen „STIFTUNG AUFWIND“. ²Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 32549 Bad Oeynhausen (Bergkirchen), Bergkirchener Str. 465.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
- die Unterstützung der Kinderarbeit,
 - die Unterstützung der Jugendarbeit,
 - die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben,
 - die Unterstützung gemeindediakonischer Aufgaben.
- (4) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

- (1) ¹Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem unbebauten Grundstück „Am Buchenberg“ (siehe Anlage). ²Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen verwaltet.
- (2) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) ¹Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. ²Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) 1Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. 2Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) 1Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen gewählt werden. 2Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladungen und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

¹Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. ²Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Minden bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtliche Stellung des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie

¹ Nr. 1.

alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen aufheben, wenn Sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

1Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen. 3Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) 1Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. 2Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen eingebracht hat, sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) 1Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen eingebrachte Grundvermögen bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen. 2Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft¹.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 28. März 2009.